INFORMATIONSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALAUSSCHUSS DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
BEARBEITET
VON DER ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN UND DER
HAUPTSTELLE FÜR JÜD. WANDERFÜRSORGE U. ARBEITSNACHWEISE

NUMMER 2 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 20. MAI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Übersicht über die jüdischen Hilfsstellen in den verschiedenen Ländern

Nachstehend bringen wir die jüdischen Hilfsstellen in den verschiedenen Ländern, die in der Hias-Ica-Emigdirect (Hicem), Paris, 26 Rue de Bassano, zusammengefaßt sind. Die Hicem ersucht im Interesse der Zentralisation des Hilfswerks, nicht mit den einzelnen Stellen direkt zu korrespondieren. Wir bitten, jede Anfrage von Wichtigkeit stets allein an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31 (in Angelegenheiten der Berufsumschichtung, Wirtschaftsberatung und Stellenvermittlung), bzw. an den Hilfsverein der Deutschen Juden, Berlin W 30, Martin-Lutherstr. 91 (in Auswanderungsangelegenheiten) zu leiten.

Belgien: Comité d'Aide et d'Assistance aux Victimes de l'antisémitisme en Allemagne. 49, avenue des Arts, Brüssel.
Comité pour la Défence de Droits de Juifs. Terlist straat 35, Antwerpen.

England: Jewish Refugees Committee. 63 Mansell St. London E. 1.

Frankreich: Comité d'Aide et d'Accueil aux Victimes de l'antisémitisme en Allemagne. 20 Rue de Vintimille, Paris.

Holland: Comité voor Bysondere Joodsche Belangen. Schipperstraat 7, Amsterdam.

Luxemburg: Société „Ezra". 8 Rue Lessing, Luxemburg.

Oesterreich: Fürsorgezentrale der Israelitischen Kultusgemeinde. Seitenstettengasse 1, Wien.

Portugal: Comité de la Communauté Israélite. 117 Rue Alexandre Herculano, Lissabon.

Saargebiet: Zentralstelle für jüdische Wohlfahrtspflege. Futterstr. 25, Saarbrücken.

Schweiz: Comité Central d'Assistance aux Refugiés. 36, Uraniastraße, Zürich.

Spanien: Comité Provisoire. M. Eugen Bähr, Président, Via Layetana 30, Barcelona.

Tschechoslowakei: Jüdisches Hilfskomitee. Zborowska 60, Prag.

Professorenkomitee der holländischen Universitäten

Ein Komitee jüdischer und nichtjüdischer Professoren aller holländischen Universitäten (Amsterdam, Spuistraat 239) hat sich unter dem Vorsitz des Amsterdamer Pharmakologen Prof. Dr. P. van Wielen gebildet, das die Aufgabe auf sich genommen hat, jüdische Studenten, die in Holland ihre Studien fortsetzen wollen, und jüdische Gelehrte, die in Deutschland ihre wissenschaftliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, bei ihrer Niederlassung in Holland zu beraten und zu unterstützen.

Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe in Provinzgemeinden, Reorganisation der Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege

Die Notlage der Kleingemeinden im Reich erforderte in Verfolg von Verhandlungen mit den Vorständen der Landes- und Provinzialwohlfahrtsverbände eine sofortige Umorganisierung und Belebung einer Anzahl jüdischer Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege. Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat einem dringenden Bedürfnis entsprechend einige sehr erfahrene Wirtschafts-Fürsorgerinnen in die Provinzgemeinden geschickt, die dort eine zweifache Aufgabe zu erfüllen haben: Einmal sollen sie genauestens die gegenwärtigen Verhältnisse der Gemeindemitglieder erforschen, die zahlreichen Einzelfälle durchprüfen und Vorschläge für Hilfsmaßnahmen unterbreiten. Zum anderen sollen sie in den einzelnen Gemeinden aktive, geeignete Persönlichkeiten als Vertrauensleute gewinnen, die bereit und in der Lage sind, sich der Ausgestaltung der Arbeit insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu widmen. Die Fürsorgerinnen werden die Gelegenheit auch dazu benutzen, um sich nach Arbeits- und Lehrstellen für Jugendliche umzusehen. Fernerhin sollen die lokalen Sammlungen angeregt und vorbereitet werden, sofern sie noch nicht im Gange sind. Die Reisen von Fürsorgerinnen sind zunächst für folgende Provinzen festgelegt: Provinz Grenzmark, Ostpreußen, Ober- und Niederschlesien, Pommern, Rheinland und Hessen-Nassau. Desgleichen ist auch für das Land Württemberg eine Fürsorgerin gewonnen worden. Ueber die Ergebnisse der Reisen wird berichtet werden.

Aus der Arbeit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31

Die Beratungsstelle für Aerzte bearbeitet alle durch die Gesetzgebung der letzten Zeit notwendig gewordenen fürsorgerischen Maßnahmen. Sie ist politisch völlig neutral. Sie ist die Zentralstelle für die gesamte ärztliche Beratung in Deutschland, gibt Informationen über die neue Gesetzgebung und versucht durch Fühlungnahme mit den zustän-

digen Stellen Klärung strittiger Fragen zu verschaffen. Die Beratungsstelle bittet dringend, in ärztlichen Dingen keinerlei Sonderaktionen ohne ihr Wissen vorzunehmen. Sie hat eine Stellenvermittlung für Assistenzärzte, Vertreter, Beteiligung an Sanatorien eingerichtet; sie vermittelt Praxisaustausch und Assoziationen und hat eine Informationsstelle über alle Auslandsfragen organisiert. Ferner sind Fortbildungskurse für Aerzte und Sprachkurse eingerichtet. Sie hat in ganz Deutschland in Anlehnung an die Wirtschaftsberatungsstellen entsprechende Beratungsstellen für Aerzte eingerichtet und gibt alle Informationen direkt an die Obmänner im Reich ab. Ebenso ist für Berlin eine Aufgliederung in einzelne Bezirke erfolgt. In Verbindung mit erfahrenen Fachleuten werden Zahnärzte, Apotheker, Chemiker und verwandte Berufe beraten. Die Sprechstunde für Einzelberatung ist täglich von 11 bis 1 Uhr geöffnet. Die Beratungsstelle für Aerzte ist gern bereit, auch auf schriftliche Fragen Auskunft zu geben. — In Berlin wurden kurzfristige Kurse für Aerzte über Tropenkrankheiten, Diätetik, Elektro-physikalische Behandlungsmethoden, bakteriologische, serologische, chemische Laboratoriumsarbeiten eingerichtet. Außerdem wurden Kurse für Anfänger in Englisch, Italienisch, Holländisch, Spanisch; Kurse für Fortgeschrittene in Englisch und Französisch eingerichtet. In anderen Sprachen nach Bedarf. Berücksichtigung von Fachausdrücken. Preis: 1 RM. je Doppelstunde. Dauer: 3 Monate. Näheres und schriftliche Anmeldung: Beratungsstelle für Aerzte, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31.

Die Beratungsstelle für Rechtsanwälte, Assessoren, Referendare und Rechtsbeistände wird in immer steigendem Umfange in Anspruch genommen. Die Tätigkeit der Beratungsstelle umfaßt wirtschaftliche Hilfe, Beratung und Berufsumschichtung. Bei der Anwaltschaft ist die wirtschaftliche Not bisher nur in geringem Umfange hervorgetreten, weil die Anwälte noch Einkünfte aus der Abwicklung der Praxis haben und zumeist noch über kleine Reserven verfügen. Dagegen ist für die nächsten Monate ein erhebliches Anwachsen der Not zu befürchten. Die hier vorhandenen Mittel sind sehr beschränkt. Es helfen jedoch noch die anwaltlichen Standesorganisationen. Bei den Rechtsbeiständen ist die Not bisher auch noch nicht in allzu großem Umfang hervorgetreten. Hier wird unter Hinzuziehung einer jüdischen Rechtsbeistandsorganisation nach Recherche im Einzelfall geholfen. Bei den Beratungen wird in erster Reihe nach den Möglichkeiten der Auswanderung gefragt. Für die Unterbringung in andere Berufe im Ausland sind ungeheure Schwierigkeiten durch die ausländische Arbeitslosigkeit gegeben. Planlose Auswanderung in der Hoffnung auf Unterbringung durch die dortigen jüdischen Organisationen ist völlig aussichtslos und führt zu Mißerfolgen. Es sind — allerdings bei gewissem Kapital — für die Einzelperson ohne Familie bestimmte aussichtsvolle Existenzbegründungen möglich. Für die Berufsumschichtung im Inland kommt in erster Reihe die Unterbringung der nicht zugelassenen Anwälte bei den verbleibenden Anwälten in Betracht. Die standesrechtliche Zulässigkeit dürfte bei festem Anstellungsvertrag gegeben sein. Es sind jetzt in Berlin englische und französische Sprachkurse und Stenographie- und Schreibmaschinenkurse für die Anwälte und deren Angehörigen eingerichtet, für die großes Interesse besteht.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Gegen unbefugte Eingriffe in Betrieben

Der preußische Ministerpräsident Göring hat am 8. Mai durch den amtlichen Pressedienst mitteilen lassen, daß er in Zukunft unrechtmäßige Eingriffe in Betriebe nicht dulden und Zuwiderhandlungen bestrafen werde.

Außerdem wurde zur Sicherung der Ruhe und Ordnung im Wirtschaftsleben folgende Anordnung des Reichskommissars für die Wirtschaft, Dr. Wagener, erlassen:

„Die Organisation des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes ist ein Instrument zur Durchführung bestimmter wirtschaftspolitischer Aufgaben, die ihm ausschließlich von der Reichskampfbundführung gestellt werden.

Keinesfalls gehören zu diesen Aufgaben die Einsetzung von Kommissaren, die Gleichschaltung in Verbänden und Betrieben, die Beseitigung und Ersetzung unerwünschter Personen, die unmittelbare Beeinflussung der Preisgestaltung und direkte Eingriffe in das Geschäftsleben. Diese Aufgaben sind den Staats- und Gemeindebehörden sowie dem Reichskommissar für die Wirtschaft und deren Stellvertretern und Beauftragten übertragen. Es wird deshalb allen Dienststellen des Kampfbundes aufs strengste untersagt, eigenmächtig irgendwelche Maßnahmen der vorbezeichneten Art zu treffen. Zuwiderhandlungen werden von nun ab gesetzlich bestraft."

Die wichtigsten Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels

Durch das Gesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I, S. 262) wird unter Befristung bis 1. November 1933 folgendes verboten: 1. Die Neuerrichtung von Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden. 2. Die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume. 3. Die Uebernahme einer Verkaufsstelle durch ein bereits bestehendes Filialunternehmen. 4. Neueinrichtung von Lebensmittelabteilungen bereits bestehender Geschäfte. 5. Die Uebernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person, sofern mit der Uebernahme eine Aenderung der Betriebsart, insbesondere Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft usw. verbunden ist.

Erlaubt ist bei Bedürfnis: die Errichtung einer Verkaufsstelle 1. im Gebiete neuer Wohnungssiedlungen und neuer Geschäftsgegenden; 2. in Kur- und Badeorten; 3. in bereits vorhandenen, aber leerstehenden Verkaufsräumen.

Ueber Anträge auf Errichtung neuer Verkaufsstellen entscheidet die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde (in Preußen Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident). Gegen ablehnenden Bescheid ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig (in Preußen Bezirksausschuß), die nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel und, sofern Belange des Handwerks berührt werden, des Handwerks endgültig entscheidet.

Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

In Ergänzung zu unserer Mitteilung im vorigen Informationsblatt bringen wir kurz nachstehend die am 9. Mai d. J. (RGBl. I, S. 260) ergangene Verordnung, die wesentliche Erleichterungen für die Zulassung von Kriegsteilnehmern zur kassenärztlichen Praxis enthält. Hiernach sind Aerzte, die am Weltkrieg teilgenommen haben und bereits ein Jahr ärztlich tätig waren, zu den Kassen an dem Orte ihrer Niederlassung zuzulassen. Das gleiche gilt bei Aerzten, die vor dem 1. 10. 1921 approbiert waren und seither ärztlich ununterbrochen oder mit nur vorübergehender Unterbrechung tätig waren. Für jüdische Aerzte ist diese Verordnung von untergeordneter Bedeutung, da sie nur die Neuzulassung regelt. Außerdem wird bei Aerzten nichtarischer Abstammung im Gegensatz zu den Ariern nicht nur verlangt, daß sie am Kriege teilgenommen haben, sondern daß sie auch im Weltkrieg an der Front als Soldaten gekämpft haben bzw. als Aerzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind.

Zulassung von Steuerberatern

Durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1933 (RGBl. I, S. 257) sind die Grundsätze der neuen Beamtengesetzgebung, jedoch mit wesentlichen Aenderungen, auch auf die Zulassung von Steuerberatern ausgedehnt worden. Demgemäß dürfen Personen, die im Sinne des Gesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) nichtarischer Abstammung sind, als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. An solche Personen bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen. Eine Sondervorschrift ist für Rechtsanwälte und Notare gegeben. Sie dürfen, wenn sie nichtarischer Abstammung sind, als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen nur von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nichtarischer Abstammung dürfen dagegen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Eine Ausnahme bei solchen Personen, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, ist nur insoweit zulässig, als sie in der Eigenschaft von Bevollmächtigten oder Beiständen für Angehörige tätig werden. Personen, die sich im kommunistischen Sinne

betätigt haben, dürfen in keinem Falle zugelassen werden; erfolgte Zulassungen sind bei ihnen zurückzunehmen. Die für die Praxis außerordentlich bedeutsamen Vorschriften gelten nicht nur, soweit es sich um die Tätigkeit als Steuerberater, Bevollmächtigter oder Beistand gegenüber Behörden der Reichsfinanzverwaltung (insbesondere also Landesfinanzämtern und Finanzämtern) handelt, sondern auch um eine solche Tätigkeit gegenüber Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder kirchlichen Stellen (Stellen der christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts). Im übrigen gibt das Gesetz eingehende Vorschriften über die Nachprüfung, ob die Zurücknahme der Zulassung zulässig war, sowie über das Beschwerde- und Nachprüfungsverfahren bei Zurückweisungen.

Jüdische Anwälte in Preußen

Das Preußische Justizministerium gibt nunmehr die Zahl der endgültig in Preußischen Oberlandesgerichtsbezirken zugelassenen arischen und nichtarischen Anwälte bekannt. Insgesamt sind in Preußen 11 814 Anwälte bisher zugelassen gewesen, davon 8299 Arier und 3515 Juden. Von diesen Juden waren 735 Frontkämpfer und 1383 Altanwälte. Gegen 923 Juden und 118 Kommunisten sind Vertretungsverbote erlassen worden. Insgesamt sind an jüdischen Anwälten künftig 2158 zugelassen.

Kündigung von Angestellten

Durch das Gesetz über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (RGBl. I, S. 161) ist in den Fällen, in denen die Kündigung von Angestellten mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet worden ist, das Kündigungseinspruchsverfahren nach dem Betriebsrätegesetze und vor dem Arbeitsgericht ausgeschaltet und durch ein Einspruchsverfahren vor der zuständigen Landespolizeibehörde (in Preußen Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident) ersetzt worden. Gemäß Artikel II dieses Gesetzes kann der Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Erhalt der Kündigung die Behörde anrufen.

Zur Durchführung dieses Gesetzes ist am 28. April 1933 ein Runderlaß des Herrn Preuß. Ministers des Innern ergangen (Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung vom 10. Mai 1933), aus dem folgendes mitteilenswert ist: 1. Die Kündigung eines Arbeitnehmers muß, um Rechtswirkung zu haben, vom Arbeitgeber selbst ausgesprochen sein. Nicht als solche Kündigung kann daher die von einer weder im Namen, noch im ausdrücklichen Auftrage des Arbeitgebers handelnden Stelle vorgenommene Entfernung eines Arbeitnehmers aus dem Betriebe angesehen werden. In solchen Fällen wird vielmehr nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen das Arbeitsverhältnis als fortbestehend anzusehen sein, wenn und solange die Kündigung vom Arbeitgeber nicht formgerecht wiederholt wird. 2. Diejenigen Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes ausgesprochen und mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet sind, können nicht mit dem Einspruch bei der Verwaltungsbehörde angefochten werden, da dem Gesetz keine rückwirkende Kraft innewohnt. 3. Die Arbeitnehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie das Recht des Einspruchs nur dann haben, wenn ihre Entlassung ausdrücklich oder nach Lage des Falles offensichtlich mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet ist. Auch wenn die Kündigung ohne nähere Begründung ausgesprochen ist, aber in dem den Einspruch des Gekündigten zurückweisenden Beschluß der Betriebsvertretung zum Ausdruck gebracht wird, daß dem Einspruch wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung nicht stattgegeben werden könne, so kann der Gekündigte die erwähnte Behörde anrufen. 4. Erklärt die angerufene Landespolizeibehörde den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung für nicht begründet, so gilt die Kündigung als zurückgenommen. Der Arbeitgeber muß also erneut kündigen, wenn er den Arbeitnehmer aus anderen, z. B. wirtschaftlichen, Gründen entlassen will. 5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Kündigung wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung besonders zu prüfen, ob eine fristlose Entlassung erforderlich war; insbesondere muß er prüfen, ob ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten war. Wird aber diese Frage bejaht, so kann eine mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete Kündigung nur unter Innehaltung der gesetzlichen, tariflichen oder einzelvertraglichen Kündigungsfrist aufrechterhalten werden. 6. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß eine Entlassung von Arbeitnehmern lediglich wegen nichtarischer Abstammung nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. April 1933 zu behandeln ist. Damit wird ausdrücklich klargestellt, daß nichtarische Abstammung allein keinesfalls den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet.

Beschäftigung jüdischer Angestellter

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Schreiben vom 25. 4. 1933 (II J 69/33) zu der Frage der Beschäftigung jüdischer Angestellter dahin Stellung genommen, daß die Beschäftigung jüdischer Angestellter bei Privatfirmen gesetzlich nicht verboten ist.

Arbeitslosenunterstützung für entlassene Angestellte

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß die Arbeitsämter entlassenen jüdischen Angestellten die Arbeitslosenunterstützung nicht vor Ablauf einer Sperrfrist ausgezahlt haben. Die Verhängung der Sperrfrist mit der Begründung der Zugehörigkeit zum Judentum ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Dies ergibt sich auch aus einem Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. Mai d. J. (III, 7225/5) an den Centralverein, das folgenden Wortlaut hat: „Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge stehe ich auf dem Standpunkt, daß in der Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft oder zu einer nichtarischen Rasse nicht ein Verhalten im Sinne des § 93 AVAVG. zu erblicken ist. Eine Sperrfrist ist sonach m. E. nicht verwirkt, wenn ein Arbeitsverhältnis lediglich aus diesem Grunde gelöst wird. Der Herr Reichsarbeitsminister teilt diese Auffassung."

Bevorzugte Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat am 23. März 1933 ein Schreiben an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichtet, in dem er erneut auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Dezember 1927 (D M 59/27) über bevorzugte Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer, die an der Front gestanden haben, hinweist. Es wird betont, daß die Arbeitsämter bei der Ungunst der jetzigen Verhältnisse bei den Frontsoldaten, die meist den älteren Jahrgängen angehören, die Pflicht haben, nach besten Kräften für die Einstellung dieses Personenkreises zu wirken (RABl. I, S. 98).

Bescheinigungen über die während des Krieges geleistete Dienstzeit

In der letzten Zeit müssen vielfach auf Grund der neuen Gesetzgebung von früheren Heeresangehörigen Anträge an militärische Dienststellen um Ausstellung von Bescheinigungen über die während des Krieges geleistete Dienstzeit gestellt werden. Zuständig für die Erledigung solcher Anträge (soweit die Antragsteller nicht nach dem 1. Januar 1921 Angehörige des Reichsheeres gewesen sind), sind nicht die Dienststellen der heutigen Wehrmacht, sondern das Reichsarchiv, und zwar die Zweigstelle Spandau (Schmidt-von-Knobelsdorf-Straße) für Preußen und alle übrigen nachstehend nicht erwähnten Kontigente; Zweigstelle Dresden für sächsische Truppenteile; Zweigstelle München für bayerische Truppenteile; Zweigstelle Stuttgart für württembergische Truppenteile.

Beschäftigung beurlaubter Beamter

Der ehrenamtlichen Beschäftigung beurlaubter jüdischer Reichs- oder Landesbeamter stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen. Nur in den Fällen, wo die Beurlaubung mit der Auflage erfolgt ist, keine auch nur ehrenamtliche Nebenbeschäftigung anzunehmen, ist die Tätigkeit nicht möglich.

Es ist zu beachten, daß auch der beurlaubte Beamte der Disziplinargewalt seiner Behörde untersteht. Jeder Beamte, der ehrenamtlich tätig ist, darf, gleichgültig ob die Beurlaubung mit oder ohne Gehaltszahlung erfolgt ist, in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keinen Anlaß zu einer disziplinarrechtlichen Maßnahme geben.

Palästinaeinwanderung

Der Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung“ gibt einen Bericht über die Einwanderung in Palästina, aus dem wir folgende instruktive Schilderung gekürzt wiedergeben.

Zwei Zahlen sprechen für Palästinas Prosperität, die günstige Lage der Regierungsfinanzen, deren Budget einen für die Kleinheit des Landes beträchtlichen Ueberschuß aufweist, und die steigende Zahl jüdischer Einwanderer, von denen ein Teil auch Kapital ins Land bringt, das im Häuserbau, in der Pflanzung von Orangengärten und in der Gründung neuer Industrien angelegt wird. Die Einwanderung, die in den Jahren 1927 bis Mitte 1932 sehr gering gewesen war, ist in den letzten Monaten auf etwa das Zehnfache der vorhergehenden Monate angewachsen. Im Jahre 1932 sind in Palästina 9553 Juden eingewandert gegen 4075 im vorhergehenden Jahre. Aber auch das Jahr 1932 war nicht einheitlich; während im Januar nur 86 Juden einwanderten, überstieg diese Zahl in den letzten Monaten des Jahres 1000, und für das Jahr 1933 ist mit einer Einwanderung von über 20 000 Juden zu rechnen. Das Problem der jüdischen Einwanderung nach Palästina hat in den letzten Wochen infolge der Lage in Deutschland weite Beachtung gefunden. Die palästinensischen Juden haben begreiflicherweise mit leidenschaftlicher Anteilnahme die Vorgänge in Deutschland verfolgt. Soweit sie das Schicksal der deutschen Judenheit betreffen, so erkennt man darin auch wesentlich eine wirtschaftliche Depossedierung. Ein Teil der Juden, die heute Deutschland verlassen, wird, wie der englische Außenminister im Londoner Unterhaus erklärt hat, in Palästina aufgenommen werden. Die palästinensische Regierung hat bereits 1000 Einwanderungszertifikate für mittellose Einwanderer aus Deutschland bereitgestellt und auch für die anderen Kategorien, Personen mit Kapital oder Verwandte der in Palästina bereits Ansässigen, Erleichterungen gewährt. Damit wird die Zahl der deutschen Juden in Palästina, die nach der Volkszählung vom November 1931 1010 Personen betragen hat, schnell wachsen. Die Berufsschichtung der palästinensischen Judenheit ist aber von der deutschen verschieden. Palästina bietet in seinem heutigen Zustand Raum für Personen, die mit Kapital und fachlicher Ausbildung oder als gelernte Arbeiter für städtische wie ländliche Betriebe herkommen, dagegen ist eine Aufnahmefähigkeit für Aerzte, Rechtsanwälte und kaufmännische Angestellte heute recht beschränkt. Der heute Einwandernde wird freilich völlig andere Lebensbedingungen vorfinden als der, der vor etwa zehn Jahren ins Land gekommen ist. Die wirtschaftliche Entwicklung wie der äußere Lebenszuschnitt haben in diesen 10 Jahren außerordentliche und ungeahnte Fortschritte gemacht, die etwa 200 000 Juden Palästinas entfalten ein wirtschaftlich, kulturell und sozial erstaunlich reges und mannigfaltiges Leben, überall spürt man, sehr zum Unterschied von der Lage der fünf Jahre 1927 bis 1931, neue pulsierende Energien, ein mächtiges Vorwärtsstreben, eine feste Zuversicht.

Die neue Einwanderung der letzten zehn Monate konzentriert sich beinahe ausschließlich in Tel-Awiw und in den umliegenden Orangenkolonien. Tel-Awiw, das heute an 60 000 Einwohner zählt, übertrifft an Lebhaftigkeit des Lebens viel größere Städte. Die rege Bautätigkeit wird kaum den Bedürfnissen gerecht, die Mieten steigen, alles gewinnt einen an Amerikas Wachstum gemahnenden Anstrich. Dabei wird heute viel besser gebaut als noch vor einigen Jahren. Die wirtschaftliche Existenz Tel-Awiws beruht auf seiner meist kleinen oder mittleren, den Bedürfnissen des Landes angepaßten Industrie und auf dem reichen Hinterland der Orangengärten, die sich heute in beinahe geschlossener Reihe die ganze Küstenebene entlang ziehen. Im nächsten Jahr ist mit einer Ausfuhr von bereits sechs Millionen Orangenkisten zu rechnen. Der führende jüdische Pflanzer Smilansky hat freilich soeben zum Schluß der diesjährigen Exportsaison eine warnende Note vor übertriebenen Erwartungen angeschlagen, der Zoll in England, die verworrenen Verhältnisse in Europa, die geringe Qualität der Früchte der neuen Gärten und die mangelnde einheitliche Organisation des Absatzes, bei der der Gegensatz zwischen den arabischen und den jüdischen Pflanzern die entscheidende Rolle spielt, haben in diesem Jahre den Pflanzern nicht die erhofften Ergebnisse gebracht, doch könne durch bessere Organisation und die Oeffnung neuer Absatzmärkte wie des viel versprechenden von Kanada die Lage gebessert werden. Dem außerordentlich schnellen Aufschwung von Tel-Awiw steht das viel langsamere Wachstum von Haifa, das durch den Bau des Hafens, durch die Konzentration der größeren Industrie und durch die Petroleumanlagen doch günstige Voraussetzungen zu bieten schien, und von Jerusalem gegenüber, wohin nur ein verschwindend kleiner Teil der Einwanderung sich ergießt. Auch in diesen beiden Städten war die Bautätigkeit sehr rege, doch ist der Bedarf an Wohnungen bei weitem gedeckt, so daß in Jerusalem auch die Mietspreise bedeutend gesunken sind.

Die britische Verwaltung Palästinas, die vor drei Jahren der zionistischen Kolonisation des Landes mit wenig aktiver Sympathie gegenüberstand, hat unter dem neuen Hohen Kommissar in den letzten zwei Jahren ihre Stellung grundlegend geändert. Sie hat nicht nur die außerordentliche kolonisatorische Leistung der Juden anerkannt und ihrer vollen Sympathie versichert. Durch ihren großen Kapitalreichtum (man kann die Höhe des im Lande investierten jüdischen Kapitals auf eine Milliarde Mark schätzen), ihre Intelligenz und Organisationsgabe, ihre europäische Ausbildung, ihre nationale Hingabe, Disziplin und Energie haben die jüdischen Einwanderer in dem wirtschaftlich armen und zurückgebliebenen Lande ein Kolonisationswerk geschaffen, das in vielfacher Hinsicht dem besten europäischen Standard entspricht. Die Regierung hat unter dem jetzigen Hohen Kommissar dem Kolonisationswerk aktive Förderung angedeihen lassen. Aber sie kann sich dem Drucke der öffentlichen Meinung der Araber nicht ganz entziehen. Diesem Umstand ist es wohl zum Teil auch zuzuschreiben, daß ungeachtet der günstigen Lage des zionistischen Kolonisationswerkes und der schweren Lage der Judenheit im Ausland für das jetzt beginnende Halbjahr die Regierung statt der von der Zionistischen Organisation geforderten Anzahl von beinahe 15 000 Einwanderungserlaubnissen für unbemittelte Arbeitskräfte nur 5500 gewährt hat, wobei in diese Zahl auch die bereits für Deutschland bewilligten Erlaubnisse eingeschlossen sind.

Palästinavisen für Handwerker

High Commissioner Sir Arthur Wauchope hat die mit der Prüfung der Gesuche um Erteilung von Einreise-Visen für Palästina beauftragten Stellen dahin instruiert, daß Gesuche von Handwerkern und Gewerbetreibenden mit einem Eigenkapital von mindestens 250 Pfund weitgehend berücksichtigt werden mögen. Dagegen hat der High Commissioner einen Vorschlag der Jewish Agency, eine neue Kategorie von Einwanderern mit einem Eigenkapital von 150 Pfund zu schaffen, abgelehnt.

Zollerlaß für Umzugsgut nach Polen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Flüchtlinge und Ausgewiesene, die von Deutschland nach Polen fahren, die Aufstellung ihres Umzugsgutes durch den polnischen Konsul und durch die Polizeidirektion bestätigt haben müssen, da sonst Schwierigkeiten bezüglich des Zollerlasses seitens der polnischen Zollkammer entstehen.

Arbeitsannahme für Ausländer in Belgien

Die Genehmigung zum Aufenthalt in Belgien wird nur erteilt, wenn bereits eine Arbeitsgenehmigung des belgischen Arbeitsministeriums vorliegt. Diese Genehmigung wird jedoch nur dann gegeben, wenn der Aufenthalt des Ausländers und die beabsichtigte Erwerbstätigkeit den Interessen Belgiens nicht zuwiderlaufen. Diese Vorschrift gilt für alle Berufszweige. Die Arbeitserlaubnis kann nicht von dem Ausländer selbst oder seinem Konsulat eingeholt werden, sondern nur durch den künftigen Arbeitgeber, der den Antrag eingehend begründen und nachweisen muß, daß die Arbeitsstelle nicht durch eine belgische Arbeitskraft ausgeführt werden kann.

Einreiseerleichterungen für Argentinien

Die argentinische Regierung hat mit Dekret vom 7. Februar 1933 für solche Personen, die bereits früher in Argentinien ansässig waren, Einreiseerleichterungen geschaffen. Danach steht allen Personen, die durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen können, daß sie in Argentinien ihren Wohnsitz hatten, das Recht der Rückkehr und der Befreiung von den vorgesehenen Konsulatsgebühren von 30 Goldpesos zu.

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für deutsche Reichsangehörige in Französisch-Marokko und Tanger

Auf Grund eines Notenwechsels vom 11. 3. 1933 zwischen der deutschen Botschaft und der französischen Regierung sind gewisse Erleichterungen für deutsche Reichsangehörige eingetreten. Das bisherige grundsätzliche Einreiseverbot ist aufgehoben. Doch bleibt eine Diskriminierung Reichsdeutscher gegenüber anderen Ausländern insofern bestehen, als die Niederlassungsmöglichkeit vorläufig noch zeitlich und territorial beschränkt bleibt, da hierfür nur das der Zivilverwaltung unterstehende Gebiet der französischen Zone Marokkos in Betracht kommt und sich hinsichtlich des Personenkreises nur auf die Vertreter deutscher Firmen und Reedereien erstreckt.

Lebens- und Lohnverhältnisse in Guatemala

Eine im März 1933 aufgestellte Uebersicht ergibt, daß die Lebensverhältnisse in Guatemala außerordentlich teuer sind und die Löhne, zunächst für europäische Bedürfnisse, nicht in dem entsprechenden Verhältnis dazu stehen. Es wird berechnet, daß z. B. ein lediger Angestellter etwa 60—100 Dollar braucht, eine Angestelltenfamilie von vier Köpfen etwa 130—170 Dollar. Das Monatsgehalt für deutsche Handelsangestellte beträgt jedoch durchschnittlich höchstens 60 bis 130 Dollar. Auch ist die Wirtschaftslage Guatemalas durch die allgemeine Weltkrise stark in Mitleidenschaft gezogen. Da auch das Klima für den Mitteleuropäer, besonders in dem tropischen Küstenklima, auf die Dauer nicht erträglich ist und er mit Malaria und anderen Krankheiten bedroht wird, muß vor einer Uebersiedlung dorthin gewarnt werden.

Arbeitsmöglichkeiten für Deutsche in Persien

Nach Mitteilung der Reichsstelle für das Auswanderungswesen sind die Aussichten für deutsche Arbeiter in Persien sehr gering. Es kommt fast nur eine Beschäftigung beim Bahnbau in Betracht, bei dem jedoch ungelernte Arbeiter nicht eingestellt werden. Der Bedarf an Facharbeitern ist aber sehr gering, vor allem, da die Arbeiten nur langsam, je nach Vorhandensein der Mittel, ausgeführt werden. Vor der Zuwanderung deutscher Arbeitskräfte muß gewarnt werden.

Niederlassung von jüdischen Ärzten und Anwälten in Ägypten

In einer Reihe von Blättern war eine Meldung der „Times" wiedergegeben worden, wonach die ägyptische Regierung sich bereit erklärt haben sollte, zweihundert deutschen Aerzten und Anwälten jüdischer Konfession die sofortige Niederlassung und Ausübung der Praxis in Aegypten zu gestatten. Wir haben uns sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt und festgestellt, daß diese Meldung des englischen Blattes in keiner Weise zutreffe.

Wirtschaftsfürsorge

Aus der Arbeit des Jüdischen Frauenbundes

Der Jüdische Frauenbund hat es seinen Verbänden und Ortsgruppen zur Pflicht gemacht, sich jetzt mit allen Kräften für die soziale Hilfsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Verband Berlin des Jüdischen Frauenbundes, Grunewald, Königsallee 11a, hat als besondere Hilfsarbeit in Zusammenarbeit mit der Berliner Jüdischen Gemeinde folgendes Programm angenommen, das vielleicht unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten auch für andere Gruppen in Frage kommt.

1. Ernährungsfürsorge. Vorhandene Küchen werden z. T. ausgebaut, einige Bezirke haben auch neue, kleine Küchen errichtet. Ueberall ist es auch möglich, das Essen abzuholen und mit nach Haus zunehmen. Es wird überall für die Bereitstellung privater Mittagstische gesorgt, außerdem werden in einigen Bezirken jetzt auch wieder Pfundsammlungen gemacht, um Familien und Alleinstehende mit Lebensmitteln zu versorgen. 2. Kleiderfürsorge. In einigen Bezirken sind Bezirkskleiderkammern, für deren Belieferung man sorgt, vorhanden. Geplant sind — im Zusammenhang mit den Kleiderkammern oder als besondere Einrichtungen — Flickkurse zur Instandsetzung der eigenen und gespendeten Garderobe. 3. Wohnungsfürsorge. Im Verband Berlin des Jüdischen Frauenbundes sind Listen von geprüften billigen Zimmern einzusehen. In den Bezirken wird auch dafür geworben, kostenlose Zimmer zu bekommen, und man hatte auch damit schon einigen Erfolg. 4. Kinderfürsorge. Man ist darauf eingerichtet, bei Bedarf Kinderkreise zu bilden, d. h. abgebaute Kindergärtnerinnen, sowie Mütter an der Hand zu haben, die kleine Gruppen von Kindern betreuen, Arbeiten mit ihnen machen, Schwimmen gehen usw. 5. Adressenverzeichnis. In jedem Bezirk werden Adressen von jüdischen Geschäften, Handwerkern, Reinemachefrauen, Schneiderinnen, Flickfrauen usw. gesammelt. 6. Erholungsmöglichkeiten. Im Büro des Verbandes Berlin werden Adressen billiger Erholungsstätten in der Nähe von Berlin (rituell und nicht rituell) gesammelt. 7. Schulberatung. Auf Anraten des J. F. B. hat die Schulkommission der Berliner Jüdischen Gemeinde an 15 Stellen Berlins Schulberatungsstellen eingerichtet, die von Mitarbeiterinnen des Jüdischen Frauenbundes besetzt sind. Regelmäßige Besprechungen mit diesen Beraterinnen finden statt. 8. Umstellung zur Hauswirtschaft. In Zusammenarbeit mit dem Jüdischen Arbeitsnachweis und der jüdischen Berufsberatung soll jetzt ganz intensiv und individuell versucht werden, die zahlreich vorliegenden Stellenangebote von jüdischen Hausfrauen zu prüfen und Mädchen entweder als Haushaltungslehrlinge, als Haustöchter oder Hausangestellte unterzubringen, resp. auch zu schulen. Besondere Sprechstunden für Hausfrauen und Hausangestellte sollen vorgeschlagen werden, damit Schwierigkeiten, die entstehen, nach Möglichkeit geschlichtet werden können und damit man überhaupt in Fühlung bleibt und Erfahrungen sammelt. 9. Psychische Beratung. In einigen Bezirken sind Sprechstunden für Beratungen aller Art festgesetzt worden. — Außerdem erwägt man — vielleicht aber erst zum Herbst —, in Privathäusern regelmäßige kleine Veranstaltungen zu geistiger Anregung (Kurse, Musik usw.). Man erwägt ferner, jüdische Kurse einzurichten, vor allem auch für Mitarbeiterinnen, die bisher in der interkonfessionellen Arbeit standen und den Wunsch nach einer solchen Einführung haben.

Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung

Um die durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und Futtermittel vom 23. März 1933 (RGBl. I, S. 143) eingetretene Mehrbelastung der Verbraucher für die minderbemittelte Bevölkerung auszugleichen, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 25. April 1933 an die Landesregierungen und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung bestimmt, daß ein Reichsverbilligungsschein für Speisefette (der Butter, Käse, Schmalz, Rohfett, Speck, Talg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und gehärtetes Pflanzen- oder Tierfett, je Pfund um 25 Pf. verbilligt) an folgende Personen ausgegeben wird: alle Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge; an Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung; an die von der öffentlichen Fürsorge laufend in offener Fürsorge Unterstützten; an Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, sowie die Empfänger von Elternbeihilfe; an Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Es wird ausdrücklich betont, daß alle vorgenannten Personen zum Empfang des Verbilligungsscheines, der zur Entnahme von monatlich zwei Pfund Speisefett berechtigt, in Betracht kommen.

Ausbildungs- und Schulfragen

Schulgesetz

Das Gesetz vom 25. April 1933 gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (RGBl. I, S. 225) bezieht sich auf alle deutschen öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen mit Ausnahme der Pflichtschulen (Volksschulen, Pflichtfortbildungsschulen). Es betrifft nur Reichsdeutsche. Bei der Neuaufnahme und Belassung von Ausländern bleiben die Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, unberührt. Hierbei

handelt es sich nach Auskunft der amtlichen Stellen in erster Reihe um Verpflichtungen auf Grund des Minderheitenschutzes (Oberschlesien) durch die Genfer Konvention.

Das Gesetz bestimmt, daß bei Neuaufnahmen der Anteil der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes vom 7. April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums Nichtarier sind, einheitlich für das Reichsgebiet 1,5 % nicht übersteigen soll. Auf Nichtarier, deren Väter im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Kinder aus Ehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen und bei denen ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, findet das Gesetz keine Anwendung. Sie kommen auch nicht bei der Errechnung des zulässigen Prozentsatzes in den Schulen (Hochschulen) in Anrechnung.

Bei der Ausscheidung der bereits in den Schulen (Hochschulen) aufgenommenen Nichtarier ist unter Vermeidung übermäßiger Härten der Bedarf der entsprechenden Berufe zu berücksichtigen. Hier darf die Anteilszahl der Nichtarier 5 % nicht übersteigen. Ein Uebergang von Schülern (Hochschülern), die wegen Herabsetzung der Quote ausgeschieden sind, an andere Schulen (Hochschulen) kann nicht erfolgen.

Verzeichnis jüdischer Lehrkräfte

Zur Vorbereitung aller auf dem Gebiet des Schulwesens erforderlich werdenden Maßnahmen legt die Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, ein zentrales Verzeichnis aller für die künftige Gestaltung des jüdischen Schul- und Unterrichtswesens in Deutschland in Betracht kommenden Lehrkräfte an.

Es sind dafür folgende Abteilungen vorgesehen:

- Studienräte (-innen)
- Studienassessoren (-innen)
- Studienreferendare (-innen)
- Mittelschullehrer (-innen)
- Volksschullehrer (-innen) a) seminaristisch vorgebildete
  b) akademisch vorgebildete
- Handelslehrer (-innen), Handelsoberlehrer (-innen)
- Gewerbelehrer (-innen), Gewerbeoberlehrer (-innen)
- Religionslehrer (-innen) a) seminaristisch vorgebildete
  b) akademisch vorgebildete
  c) ohne volle Qualifikation

Alle jüdischen Lehrkräfte einer der angeführten Kategorien, die sich infolge der Auswirkungen des Beamtengesetzes oder infolge Verlustes ihrer Stellungen für eine Verwendung bei einem etwaigen Ausbau des jüdischen Schulwesens zur Verfügung stellen, werden gebeten, sich unverzüglich bei der Reichsvertretung zwecks Eintragung in das zentrale Verzeichnis zu melden, und zwar unter Beifügung a) eines kurzen Lebenslaufes, b) von Abschriften der Qualifikationszeugnisse. Außerhalb Preußens sind die Meldungen zunächst an die zuständigen jüdischen Landesverbände zu richten, die sie an die Reichsvertretung weiterleiten.

Es ist ferner vorgesehen, ein Verzeichnis aller privaten Internate anzulegen, an denen mit behördlicher Genehmigung Elementarunterricht oder höhere Schulbildung gewährt wird. Die Reichsvertretung bittet, die betreffenden Stellen oder Personen zu veranlassen, sich gleichfalls umgehend zu melden und die Aufnahme- und sonstigen Bedingungen möglichst ausführlich mitzuteilen.

Schließlich bittet die Reichsvertretung, überall dort, wo jüdische Lehrkräfte für lokale Zwecke benötigt werden, sich wegen Nachweises geeigneter Bewerber an sie zu wenden. Sobald eine genügende Anzahl von Vormerkungen vorliegt, werden darüber hinaus allen in Betracht kommenden Stellen Abschriften der zentralen Verzeichnisse zugehen.

Schul- und Kolleggeldermäßigung für jüdische Schüler und Studenten

Verschiedentlich wird uns mitgeteilt, daß den jüdischen Schülern und Studenten keinerlei Ermäßigungen bzw. Zuschüsse von den Schulen bzw. Universitäten eingeräumt werden. Der Preußische Kultusminister Rust hat in einem Runderlaß an die nachgeordneten Behörden verfügt, daß die Zahlung von Fortbildungszuschüssen an jüdische Schulamtsbewerber bzw. -bewerberinnen sogleich einzustellen seien. An fast allen Universitäten bekommen die jüdischen Studenten keinen Gebührenerlaß mehr. In Berlin hat der Magistrat beschlossen, daß die Schulgeldermäßigung vom 1. Oktober d. J. ab für Schüler und Schülerinnen, die von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen, nicht gewährt wird.

Hauswirtschaftliche Ausbildung in Neu-Isenburg

Das Heim des Jüdischen Frauenbundes in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M. ist bereit, noch einige Schülerinnen aufzunehmen, die in allen Zweigen der Hauswirtschaft (Hausarbeit, Wäsche, Kochen, Nähen) eine gründliche praktische Anlernung erhalten. Als Mindestdauer für die Ausbildung müssen sechs Monate gelten; bei einjähriger Ausbildung könnte auch eine Anlernung in Kinderpflege miteinbezogen werden. Die Verpflegungs- und Ausbildungskosten betragen 45 RM. pro Monat. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle: Frankfurt am Main, Lange Str. 3, zu richten.

Kurze Mitteilungen

Rundschreiben

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, haben folgende Rundschreiben versandt, die auf Wunsch bei der Geschäftsstelle bezogen werden können: Rundschreiben an die jüdischen Krankenanstalten; über Nachbarschaftshilfe; über Niederlassungs- und Studienmöglichkeiten im Ausland; über Rückwanderung. Ferner hat die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31, folgende Rundschreiben versandt, die gleichfalls auf Wunsch bei der Geschäftsstelle bezogen werden können: Zulassung von Medizinern in England; über Aufbau von Wirtschaftsstellen; über die Lage in einzelnen europäischen Ländern. Das Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, hat ein Informationsblatt für Auswanderer „Alijah" herausgegeben, das dort zum Preise von 0,50 RM. bezogen werden kann.

Wichtige Bücher über Auslandsstudium

Das Studium in England. H. u. A. Schröder. Schriften des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Preis 2,50 RM.

Ausbildung und Prüfung der Mediziner in den Kulturländern von Schopohl. Preis 14,50 RM.

Das Studium in Frankreich. Im Auftrage der Deutsch-Akademischen Auskunftsstelle bearbeitet von W. Saure. Verlag Walter de Gruyter.

Guide book for foreign students in Holland, Nederlands Comittes for international Academic-Relation. Verlag: Governement Printing Off.

L'Enseignement Médical en France. Les Centres Français d'Enseignement de la médicine dans le monde. Verlag: La Presse Médicale. Preis 1 RM.

Report as to the conditions under which medical and dental practitioners registered or legally qualified in their own country may practise abroad. Verlag: Constable & Co., London W. C.

Ratschläge für das Studium in Schweden und Norwegen, Dänemark, Schweiz, Italien, Estland, Spanien. Verlag: Deutscher Akademischer Austauschdienst E. V. Preis 0,30 RM. pro Heft.

Programme Pratique du Baccalauréat. Verlag: Librairie d'Alsace, Straßbourg.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.